

PRÄVENTIONSSCHUTZKONZEPT DER JUGENDFEUERWEHR



PRÄVENTIONSSCHUTZKONZEPT

der Jugendfeuerwehr Mettmann

Inhalt:

1. Begriffsbestimmung
2. Ist-Aufnahme
3. Risikoanalyse
4. Verhaltensregeln für Ausbilder und Mitglieder/ Selbstverpflichtungserklärung
5. Verhalten im Verdachtsfall
6. Präventive Maßnahmen

Anlage 1: Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §72a SGB VIII

Anlage 2: Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 3: Dienstanweisung „Nutzung des Fitnessraums“

Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung

1. Begriffsbestimmungen

Sexuelle Gewalt: individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Kindeswohl: körperliches, geistiges und seelisches Wohlergehen sowie eine gesunde Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen.

2. Ist Aufnahme

- Ca. 30 Kinder in zwei Gruppen
- 9 Ausbilder, fest zugeordnet zu den zwei Gruppen (darunter 2 Frauen, 1 pro Gruppe)
- Alterspanne der Jugendlichen von 11 bis 17 Jahre (in Ausnahmefällen ab 10 Jahren)
- Alterspanne der Ausbilder von 18 bis 55 Jahre
- Dienst i.d.R. alle 2 Wochen 18 – 20.30 Uhr; Ausnahmen sind Dienste an Wochenenden z.B. Veranstaltungen auf Kreisebene
- einmal im Jahr findet eine Wochenendfahrt statt (getrennte Mädchen und Jungenzimmer, nach Möglichkeit getrennte Badezimmer)
- Der Dienst findet immer in der Gruppe statt
- Die Jugendlichen ziehen sich auf der Feuerwache um (ohne duschen)
- Mädchen und Jungen-Umkleide sowie Ausbilder-Umkleiden sind räumlich getrennt (während Umbaumaßnahmen evtl. bereits umgezogen zur Wache)
- Die Feuerwehr Mettmann bietet die Möglichkeit einen Fitnessraum zu nutzen. Für die Nutzung durch die Jugendfeuerwehr besteht eine Dienstanweisung (Anlage 3). Das Duschen nach dem Sport ist für die Jugendlichen auf der Feuerwache nicht möglich.

- Bei weiteren Sportveranstaltungen stehen getrennte Jungen- und Mädchenumkleiden zur Verfügung.
- Ab 17 Jahre können die Jugendlichen zusätzlich am Dienst der aktiven ehrenamtlichen Kräfte teilnehmen. Hier gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie beim Jugendfeuerwehr-Dienst. (Es werden die Umkleideräume der JF genutzt, Gruppendienst, alle 2 Wochen donnerstags 19.30 – 21.30 Uhr)
- Während Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr ist das Rauchen und Trinken von Alkohol strengstens verboten. Die Ausbilder dienen hier als Vorbilder.

3. Risikoanalyse

Vertrauensverhältnis:

Jugendliche haben die Möglichkeit sich den Ausbildern anzuvertrauen. Ein Vertrauensverhältnis wird ausdrücklich angestrebt. Teilweise besteht Kontakt über WhatsApp oder Facebook. Ein privater Kontakt ist möglich, z.B. auch über die Eltern (Feuerwehr-Kameraden).

Hierarchie/ Machtverhältnis:

Ausbilder stellen Regeln auf und leiten das Verhalten der Jugendlichen. Die Hierarchie besteht in der Unterscheidung zwischen Ausbildern und Jugendlichen. Eine Abhängigkeit von Entscheidungen für den weiteren Lebensweg/ Zeugnisse/ Beurteilungen besteht allerdings nicht.

Altersdifferenz:

Die Altersspanne der Ausbilder reicht zurzeit von 18 - 55 Jahren. Das Durchschnittsalter der Ausbilder beträgt 30 Jahre.

Risikofaktoren des Kindes:

Es werden Kinder ab 11 Jahren aufgenommen (In Ausnahmefällen ab 10 Jahre). I.d.R. haben die Kinder keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigungen. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis liegt nicht vor.

Tätigkeit:

Der Jugendfeuerwehrdienst findet immer in Gruppen statt. Beim Umkleiden sind die Jugendlichen unter sich, Ausbilder sind währenddessen nicht in den Umkleideräumen. Der Dienst wird i.d.R. von mehreren Ausbildern durchgeführt. Es ist möglich, dass Gruppenarbeiten mit einem Ausbilder alleine stattfinden.

Mitgliederwechsel

Die Mitglieder in den Gruppen sowie die strukturelle Zusammensetzung bleibt konstant. Einmal im Halbjahr werden neue Mitglieder aufgenommen und Gruppenzuteilungen verändert.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Punktwert Tätigkeit	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis ²	Nein	Nicht ausschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o. a.) ³	Nie	Nicht ausschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen ⁴	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt ⁵	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Ober 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt ⁶	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stunden	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Örtlichkeit:	Mädchen-, Jungen- und Ausbilderumkleiden sind räumlich getrennt. Bei Wochenendfahrten sind Mädchen-, Jungen- und Ausbilderzimmer streng getrennt. Der Dienst findet in den Räumlichkeiten der Feuerwache oder im Freien statt. Bei Kreisveranstaltungen werden teilweise andere Einrichtungen z.B. Schlittschuhhalle besucht.
Intimität:	Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.
Zeitlicher Umfang:	Der Jugendfeuerwehrdienst findet i.d.R. regelmäßig vierzehntätig in der Zeit von 18 – 20.30 Uhr statt. Einmal jährlich findet eine Wochenendfahrt statt (Freitag – Sonntag). Es gibt mehrere Zusatzdienste im Jahr.
Regelmäßigkeit:	Durch den vierzehntägigen Turnus findet der Dienst regelmäßig statt. Die Kinder und Jugendlichen können von ihrem 11. bis zum 18. Lebensjahr Mitglied in der Jugendfeuerwehr sein. Der Kontakt findet also immer wieder zwischen denselben Kindern und Jugendlichen sowie Ausbildern statt.

4. Verhaltensregeln für Ausbilder und Mitglieder

s. Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 4) und unter 6. Präventive Maßnahmen.

5. Verhalten im Verdachtsfall

Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (aus der Broschüre der DJF „Aktiv beim Schutz des Kindeswohls“)

Äußere Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursache
- Starke Unterernährung
- Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblicher Unfälle
- Fehlen der Körperhygiene
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes/ Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen im Steuern seiner Handlung
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerung eines Kindes, die aus Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/ Jugendlicher hält wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z.B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendlicher begeht oft Straftaten
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern

Es muss immer zwischen eigener Wahrnehmung, Vermutung und Tatsachenschilderung des Jugendlichen unterschieden werden.

1. Ruhe bewahren und besonnen handeln

2. Zuhören und erkennen

- Vertrauen schaffen, durch Sätze wie „Ich glaube dir!“, „Dich trifft keine Schuld!“, „Wir überlegen gemeinsam, wie ich dir helfen kann.“
- Vorerst gilt absolute Vertraulichkeit
- Keine Versprechungen machen
- Keinen Druck aufbauen

3. Beraten lassen

- Beratung beim Präventionsschutzbeauftragten der Jugendfeuerwehr Mettmann Herrn Michael Stauff – Tel: 01522 - 1458098
- Jugendschutzbund Ratingen Frau Lisa Junggeburth – Tel: 02102 - 24448
- Jugendamt Mettmann Frau Cornelia Solenski – Tel: 02104 - 980456
- Polizei (im absoluten Notfall → Gefahr im Verzug!)
- Dabei gilt: Opferschutz geht vor Datenschutz!

6. Präventive Maßnahmen

Örtlich/ räumlich

- Weiterhin getrennte Umkleiden
- Umkleideräume werden nur zu zweit betreten. Männliche Ausbilder haben keinen Zutritt zu den Mädchenumkleideräumen.
- Bei Fahrten auf Privatsphäre der Kinder achten

Organisatorisch

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre für feste Ausbilder
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtung durch alle Ausbilder und alle Helfer in der Jugendfeuerwehr (Begleitung bei Veranstaltungen, Aushilfe bei Personalmangel o.ä.)
- Regelmäßige Schulungen der Ausbilder
- Bewusstseinschaffung in der gesamten Feuerwehr, bei den Ausbildern und bei den Kindern
- Übungsdienst mit Inhalt „Präventionsschutz“ – Erarbeitung von Verhaltensregeln im Umgang mit einander
- Bei sportlichen Veranstaltungen oder Übernachtungsfahrten muss eine weibliche Ausbilderin teilnehmen.
- Bei Äußerungen/ Verhalten das auf eine Gefährdung/ Missbrauch jeglicher Art hinweist, wird die Jugendfeuerwehrführung informiert.
- Die Gruppensprecher werden besonders auf das Thema hingewiesen und dienen als besonderes Vorbild.

Inhaltlich

- Erstellung und Bekanntmachung des Präventionsschutzkonzepts
- Die Jugendliche befähigen, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und artikulieren zu können.
- Die Jugendlichen „nein“ sagen lassen und dieses fördern.
- Klar machen, dass jeder über seinen Körper selber bestimmt (nein zu Umarmungen)
- Umarmungen z.B. zum Trösten sind nur nach Einverständnis des Jugendlichen gestattet.
- Gegenseitigen Respekt fördern, z.B. durch Kritik- und Feedbackgespräche (mit den Jugendlichen und mit den Ausbildern)
- Eine Vertrauensebene schaffen. Deutlich machen, dass das Thema bekannt, erkannt und bearbeitet wird.

Mettmann, 24.01.2017



Marco Zerweiss
Leiter der Feuerwehr

Vereinbarung

Die Stadt Mettmann
Jugendamt der Stadt Mettmann
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

– vertreten durch das städtische Jugendamt (im Folgenden "Jugendamt" genannt) –

schließt mit dem Verband/Verein/Träger (V/V/T)

**Kreisstadt Mettmann Feuerwehr
Jugendfeuerwehr**

(im Folgenden "V/V/T" genannt)

Zur

Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

die folgende Vereinbarung:

Präambel:

Die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl mittels eines weiten Leistungsspektrums.

Die Kinder – und Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Verbände/Vereine/Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien angeboten und durchgeführt werden. In der Kinder- und Jugendhilfe nimmt der Kinder- und Jugendschutz eine zentrale Rolle ein.

Der Schutz Minderjähriger vor Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der V/T NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Eine einheitliche Vereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Verbände/Vereine/Trägern in Mettmann zur Sicherung des gemeinsamen Schutzauftrages stellt zudem ein Qualitätsmerkmal innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Diese einheitliche Regelung beinhaltet auch, dass grundsätzlich alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit in Mettmann, ohne eine aufwendige und unsichere Abschätzung des Gefährdungspotenzials, von dieser Vereinbarung erfasst werden.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
- der kommunalen Spitzenverbände NRW geschlossen

und ist in Zusammenarbeit mit dem bergischen Arbeitskreises der Jugendpfleger entwickelt worden.

1.

Schutzauftrag

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der Vereine/Verbände/Träger an dieser Aufgabe.

2.

Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des V/T einbezogen, mit denen der V/T seine Aufgaben auch im Sinne der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

3.

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der V/T, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, **von denen er sich zu Beginn und danach - mindestens alle fünf Jahre - ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4.

Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger **haupt-, neben- oder ehrenamtlich** beschäftigten oder beauftragten Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die unmittelbar oder mittelbar Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Für diese Personen ist im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

5.

Tätigkeitsausschluss

Der Verband/Verein/Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt - neben- oder ehrenamtlich beschäftigt bzw. haupt -neben- oder ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

6.

Fehlerhafte Umsetzung dieser Vereinbarung

Sofern die Vereinbarung fehlerhaft umgesetzt wird und es hierdurch zu Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, die mit Hilfe der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

7.

Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz zu stellen, sind zu nutzen (s. Anlage IV).

8.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und Dokumentation

Es darf nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses berechnen zu können oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Es wird daher empfohlen, sich eine weitergehende Einverständniserklärung des Ehrenamtlers einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen, beim freien Träger gespeichert werden darf (s. Anlage III).

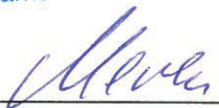
9.

Schutzkonzept

Dem Verband/Verein/Träger wird diese Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII in ein Präventionsschutzkonzept einzubetten. Er erstellt dazu ein eigenes Präventionskonzept bzw. macht sich ein entsprechendes Präventionskonzept z.B. des Dachverbandes auf der Landesebene ausdrücklich zu eigen.

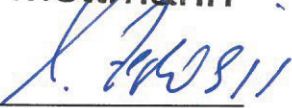
Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch den Freien Träger in Kraft.

Stadt Mettmann
Der Bürgermeister
Bildung, Jugend und Soziales
Jugendamt

14.1.16 

Jugendamt der Stadt Mettmann
Datum / Unterschrift

Feuerwehr Mettmann
Laubacher Straße 14
40822 Mettmann

05/07/16 

Verband/Verein/Träger NN
Datum / Unterschrift

Anlagen

Gesetzestext

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Stadtverwaltung Mettmann
- Bürgerbüro -
Neanderstraße 85

40822 Mettmann

Der Bürgermeister

Dienststelle: Freiwillige Feuerwehr

- Leiter der Feuerwehr -

Mein Zeichen: 2.3 - mz

Name: Marco Zerweiss

Durchwahl / FAX: 02104 980-279 / 980-733

Zimmer-Nr.: Feuer- und Rettungswache

E-Mail: marco.zerweiss@feuerwehr-mettmann.de

Datum:

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass die Feuerwehr Mettmann nach §72a SGB VIII die persönliche Eignung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter zum Zweck der Betreuung von Minderjährigen (Jugendfeuerwehrmitglieder) anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Herr _____,
geboren am _____,
wohnhaft in 40822 Mettmann,

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim Leiter der Feuerwehr Mettmann vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit von Herrn _____ wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung nach § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justiz (JVKostO) beantragt.

Marco Zerweiss (Leiter der Feuerwehr)

Kreisstadt Mettmann	Bankverbindungen:	BLZ	Kontonummer	IBAN	BIC
Neanderstr. 85	Kreissparkasse D'dorf	301 502 00	0001705862	DE92 3015 0200 0001 7058 62	WELADED1KSD
40822 Mettmann	Postbank Essen	360 100 43	9070436	DE31 3601 0043 0009 0704 36	PBNKDEFF
Telefon (02104) 980-0	Deutsche Bank	330 700 90	3433026	DE39 3307 0090 0343 3026 00	DEUTDEWXXX
Telefax (02104) 980-721	Commerzbank	300 400 00	820023000	DE86 3004 0000 0820 0230 00	COBADEFFXXX
www.mettmann.de	Credit- u. Volksbank	330 600 98	1002121014	DE88 3306 0098 1002 1210 14	GENODED1CVW

Sprechzeiten:

Sie erreichen Ihre Ansprechpartner während folgender Kernzeiten
Mo. - Fr. von 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. von 14.00 - 15.30 Uhr (ausgenommen Bürgerbüro und Sozialamt), Do. von 14.00 - 17.30 Uhr

Bearbeiter: 2.3 mz	Erschienen am: 29.03.2016	Gültig bis: auf Widerruf
-----------------------	------------------------------	-----------------------------

NUTZUNG DES FITNESSRAUMES DURCH MITGLIEDER DER JUGENDFEUERWEHR

Ergänzung zur allgemeinen Nutzungsordnung

Die Feuerwehr Mettmann unterhält im Untergeschoss der Feuer- und Rettungswache einen Sportraum, der primär dem Erhalt und der Verbesserung der körperlichen Fitness aller aktiven Einsatzkräfte dient. Bei den zur Verfügung stehenden Sportgeräten wird zwischen Geräten zur Förderung von Ausdauer und Kondition (Raum 1) sowie Kraftsport (Raum 2) unterschieden.

Unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen können auch Mitglieder der Jugendfeuerwehr die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Geräte nutzen:

- Die Nutzerin/ der Nutzer ist gemäß BHKG Mitglied der Jugendfeuerwehr Mettmann und hat das sechzehnte Lebensjahr vollendet.
- Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind grundsätzlich nur die Geräte zur Förderung von Ausdauer und Kondition (Raum 1) zur Nutzung freigegeben.
- Die Nutzerin/ der Nutzer legt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vor. Diese ist in der Personalakte abzulegen.
- Vor Nutzung der Geräte hat eine umfassende Einweisung durch den Sportbeauftragten der Feuerwehr zu erfolgen. Die Einweisung ist ebenfalls in der Personalakte zu dokumentieren.
- Trainingseinheiten sind immer mindestens zu zweit durchzuführen.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten ist vor Trainingsbeginn beim diensthabenden C-Dienst anzuzeigen (☎ intern 258). Ebenso werden vorgefundene/verursachte Schäden und eventuelle Verletzungen unmittelbar gemeldet.
- Die allgemeine Nutzungsordnung wird anerkannt und eingehalten.

Mettmann, 29.03.2016

Lars Zerwas

<input checked="" type="checkbox"/> Wehrleitung	<input checked="" type="checkbox"/> LZ 1	<input type="checkbox"/> Aushang	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> B-Dienste	<input checked="" type="checkbox"/> LZ 2	<input checked="" type="checkbox"/> StJFW	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> C-Dienste	<input type="checkbox"/> Leitstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit bei der Jugendfeuerwehr Mettmann

1. Wir schützen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahr, Missbrauch und Gewalt.
2. Wir versuchen, die sexuelle Dimension von Beziehungen wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu schaffen.
3. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
4. Wir nutzen unsere Rolle als Leiter/in bzw. sonstige Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte zu uns anvertrauten jungen Menschen.
5. In der Jugendarbeit der Feuerwehr ist in vielen Bereichen (wie z.B. Übungen, der Ausbildungsarbeit, bei Freizeiten und Zeltlagern, bei Sport und Spiel etc.) ein direkter, enger Körperkontakt nicht zu vermeiden. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Mitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeiter.
7. Wir schreiten bei Grenzüberschreitungen Anderer in Gruppen, bei Aktivitäten etc. ein und intervenieren aktiv.
8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall treten die entsprechenden Strukturen des Präventionsschutzkonzeptes der Jugendfeuerwehr Mettmann in Kraft und professionelle Unterstützung wird hinzugezogen.

Hiermit bestätige ich _____, dass ich die oben genannten Verhaltensregeln kenne und einhalte.

Meine Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit.
 für den Dienst/ die Veranstaltung am _____ .

Unterschrift